

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Entlassung von Beschuldigten aus der Untersuchungshaft wegen zu langsamer Arbeit von Ermittlungsbehörden und Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie oft wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2011 Haftbefehle nach § 121 StPO wegen Begrenzung der Untersuchungshaft auf sechs Monate aufgehoben (bitte nach Jahr und Anzahl aufgliedern)?
Um welche Beschuldigungen ging es in diesen Fällen?

Jahr	Anzahl der Beschuldigten, bei denen Haftbefehle bzw. Unterbringungsbefehle im Rahmen der Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO nach 6 Monaten aufgehoben wurden	Tatvorwurf
2011	0	
2012	2	a) unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln b) Wohnungseinbruchdiebstahl
2013	0	
2014	0	
2015	0	

Jahr	Anzahl der Beschuldigten, bei denen Haftbefehle bzw. Unterbringungsbefehle im Rahmen der Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO nach 6 Monaten aufgehoben wurden	Tatvorwurf
2016	6	a) räuberischer Diebstahl im besonders schweren Fall b) versuchte gefährliche Körperverletzung c) unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (vier Angeklagte in einem Strafverfahren)
2017	0	
2018 (Stand: 30.01.2018)	0	

2. In wie vielen dieser Fälle war bereits Anklage bei welchen Gerichten erhoben?

In wie vielen dieser Fälle

- a) konnten die Verfahren später (neu) verhandelt werden?
- b) kam es dabei zu einer Verurteilung und einer Vollstreckung?
- c) wurden die Verfahren wegen Abwesenheit (Flucht) der Beschuldigten gemäß § 205 StPO eingestellt?

In allen Fällen war bereits Anklage (2012: jeweils Landgericht Schwerin, 2016: Landgericht Neubrandenburg und Landgericht Schwerin) beziehungsweise Antragsschrift im Sicherungsverfahren (2016: Amtsgericht Stralsund - Zweigstelle Bergen auf Rügen -) erhoben beziehungsweise angebracht worden.

Zu a) und b)

In den Fällen aus dem Jahre 2012 und in den Fällen aus dem Jahr 2016 unter a) und b) ist es jeweils zu einer Verurteilung beziehungsweise zu einer Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie zur Vollstreckung gekommen. Das Verfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln [2016, Frage c)] ist vom Landgericht Schwerin bislang nicht terminiert worden.

Zu c)

Keines dieser Verfahren wurde wegen Abwesenheit des Angeklagten eingestellt.

3. Worin sieht die Landesregierung die wesentlichen Gründe für die Nichteinhaltung der 6-Monats-Frist?

Es handelt sich erkennbar um Einzelfälle, in denen Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungs- und Strafverfahrens dazu geführt haben, dass ein Beginn der Hauptverhandlung innerhalb von sechs Monaten nach Inhaftierung nicht möglich war und nach den strengen Maßstäben der §§ 121, 122 StPO eine Haftfortdauer unverhältnismäßig gewesen wäre.

4. Hält die Landesregierung die personelle Ausstattung der Justiz für ausreichend, um den Anspruch auf beschleunigte Aburteilung in Haft-sachen in der Praxis durchzusetzen?

Die Landesregierung hält die personelle Ausstattung der Justiz für ausreichend, um den Anspruch des inhaftierten Angeklagten auf beschleunigte Aburteilung in Haft-sachen in der Praxis durchzusetzen.